



NEWSLETTER 2025_01

Brütisellen, 07.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonnenten unseres Newsletters

Sie lesen den ersten Newsletter der baumgartner & wüst gmbh des Jahres 2025. Vielen Dank für Ihr Interesse. Bereits haben wir die ersten Jahresrechnungen 2024 geprüft und unsere arbeitsintensivste Phase des Jahres steht an. Wir sind bereit.

Im vergangenen Geschäftsjahr durften wir wiederum mehrere neue Kunden übernehmen und erneut ein erfreuliches Wachstum verzeichnen. Wir freuen uns über den positiven Kundenzuspruch und geben weiter Tag für Tag unser Bestes, um die Zufriedenheit unserer geschätzten Kunden auf hohem Niveau halten zu können. Für das grosse Vertrauen möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken.

In diesem Newsletter finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

>>> Migel Rückstellung - Update	2
>>> Digitale Workflows - Kompetenzregelung	2
>>> Änderungen des Handbuchs Finanzhaushalt per 01.05.2024.....	2
>>> Änderung des Kontenrahmens per 01.05.2024	3
>>> IAZH - Schutzstatus S.....	3
>>> Aufsichtsrechtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023 durch das Gemeindeamt.....	3
>>> Fragen aus der Praxis.....	4
>>> Schweizer Prüfungshinweis 60	4
>>> Deckungsgrad BVK per 31.12.2024.....	4
>>> Verzeichnis über Merkblätter	5
>>> Finanzpolitische Reserve - Neu auch mit der Jahresrechnung?	5
>>> Grundstückgewinnsteuer - Regierungsrat prüft eine Neuverteilung	5

>>> Migel Rückstellung - Update

Bei der Rückforderungsklage der Krankenversicherer für MiGeL-Leistungen scheint sich eine Lösung abzuzeichnen. Was das für die allfällig bestehenden Rückstellungen bei den Gemeinden bedeutet, finden Sie auf der [Website](#) des Gemeindeamts des Kantons Zürich unter den Verbuchungshinweisen.

>>> Digitale Workflows - Kompetenzregelung

Zunehmend werden bei unseren Kunden digitale Workflows, z.B. im Bereich der Kreditorenabwicklung eingeführt. Dabei werden die Belege elektronisch erfasst, bearbeitet, kontiert, visitiert und danach revisionssicher in den Softwarelösungen archiviert. In diesem Zusammenhang stellt sich immer wieder die Frage, wie die Umsetzung von vorhandenen Kompetenzregelungen in den neuen digitalen Prozessen vollzogen werden kann. Aus unserer Sicht empfiehlt es sich, neben den üblicherweise vorhandenen Finanzkompetenzen in den Gemeindeordnungen eine zusätzliche Regelung betreffend Visumskompetenz für einzelne Kreditorenrechnungen zu definieren. Anhand einer solchen Regelung können im digitalen Workflow die entsprechenden Schwellenwerte und Pools der zeichnungsberechtigten Personen definiert werden.

>>> Änderungen des Handbuchs Finanzhaushalt per 01.05.2024

Das [Handbuch](#) über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden wurde per 01.05.2024 aktualisiert.

Bei nachfolgenden Kapiteln des Handbuchs wurden inhaltliche Ergänzungen vorgenommen:

- 02 «Jahresrechnung»: Präzisierungen für Bereiche mit Globalbudget hinsichtlich des notwendigen Gemeindeerlasses und zur Entnahme aus den Globalbudgetreserven
- 03 «Budget»: Präzisierung Kapitel 7.4 «Offenlegung»; Präzisierung hinsichtlich Offenlegung der Leistungsaufträge
- 05 «Kreditrecht»:
Ergänzung Kapitel 6.2 «Zuständigkeit»; Präzisierung zum Umgang mit gebundenen Ausgaben im Budget
Ergänzung Kapitel 8.2 «Kreditabrechnung»; Bildung von Kreditrückstellungen
Ergänzung Kapitel 9 «Praxisbeispiel – Kreditantrag»; Hinweis zur Aufteilung der Investitionsausgaben
- 07 «Funktionale Gliederung und Kontenrahmen»: Redaktionelle Anpassungen
- 08 «Bilanzierung/Bewertung Finanzvermögen»: Ergänzung Kapitel 2.13.2 «Bilanzierung und Bewertung» Grundstücke FV und 2.14.2 «Bilanzierung und Bewertung» Gebäude FV; Präzisierung bei der systematischen Neubewertung
- 09 «Bilanzierung/Bewertung Verwaltungsvermögen»: Redaktionelle Anpassungen
- 10 «Bilanzierung/Bewertung Fremd- und Eigenkapital»: Redaktionelle Anpassungen
- 12 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»: Redaktionelle Anpassungen
- 13 «Eigenwirtschaftsbetriebe»: Redaktionelle Anpassungen
- 17 «Investitionen»: Redaktionelle Anpassungen
- 23 «Finanzkennzahlen»: Redaktionelle Anpassungen

Die redaktionellen Anpassungen in mehreren Kapiteln betreffen die aktuellen Änderungen der funktionalen Gliederung sowie des Kontenrahmens. Die geänderten Kapitel zeigen den Hinweis «Version vom 1. Mai 2024». Innerhalb der geänderten Kapitel sind jeweils nach dem Inhaltsverzeichnis die inhaltlichen (substanziellen) Neuerungen, wie oben erwähnt, aufgeführt.

Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich

>>> **Änderung des Kontenrahmens per 01.05.2024**

Der Kontenrahmen wurde ebenfalls per 01.05.2024 aktualisiert. Die Aktualisierung beinhaltet neben sprachlichen Anpassungen (geschlechterneutrale Schreibweise) die Einführung eines neuen Sachkontos 4391 «Aufwertungen VV». Künftig wird die Wertaufholung des Verwaltungsvermögens im gestuften Erfolgsausweis somit im betrieblichen Ergebnis ausgewiesen (nicht mehr im Ergebnis aus Finanzierung). Wertaufholungen im Verwaltungsvermögen sind beispielsweise möglich auf Grundstücken, Darlehen und Beteiligungen (maximal bis zum Anschaffungswert). Die Änderung ist zudem bei der Berechnung der Finanzierung und in der Geldflussrechnung zu berücksichtigen. Die auf der Internetseite des Gemeindeamtes publizierten Arbeitshilfsmittel und Vorlagen wurden entsprechend angepasst.

Weiter erfolgten Praxisänderungen in der Verbuchung: Parkuhren, Parkplatzgebühren, Nachtparkgebühren sind neu in der Sachgruppe 4240 «Benützungsgebühren und Dienstleistungen, Gebühren für Bank- und Postkonten in der Sachgruppe 3499 Übriger Finanzaufwand in der Funktion 969 «Finanzvermögen, Übriges» zu verbuchen. Diese Anpassungen sind im Budget 2025 sowie in der Jahresrechnung 2024 zu berücksichtigen.

Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich

>>> **IAZH - Schutzstatus S**

Der Schutzstatus S orientiert sich an den Regelungen, die für asylsuchende sowie vorläufig aufgenommene Personen gelten. Leistungen an Personen mit Schutzstatus S sind deshalb in der Funktion 5730 «Asylwesen» zu verbuchen. Für Personen mit Schutzstatus S werden zusätzliche Integrationsbeiträge bezahlt. Der Kanton refinanziert diese Aufwände im Fördersystem für Geflüchtete IAZH. Der Kantonsbeitrag für die Integrationskosten für Personen mit Schutzstatus S ist auf dem Konto 5730.4631.xx «Integrationskosten Schutzstatus S» zu verbuchen.

Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich

>>> **Aufsichtsrechtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023 durch das Gemeindeamt**

Die Jahresrechnungen der gemeinderechtlichen Organisationen im Kanton Zürich werden alle vier bis sechs Jahre durch das Gemeindeamt geprüft (anstelle des Bezirksrats). Für den Zeitraum 2020 - 2023 hat das Gemeindeamt die Jahresrechnungen aller politischen Gemeinden und Schulgemeinden vertieft geprüft. Der erste Prüfzyklus ist somit abgeschlossen.

Der Bericht über die Aufsichtstätigkeit, veröffentlicht im Juni 2024, informiert dazu und auch über weitere Themen zur präventiven Aufsicht des Gemeindeamts. Er steht auf der [Website](#) des Gemeindeamts zur Verfügung.

Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich

>>> Fragen aus der Praxis

Im [Orientierungsschreiben](#) des Gemeindeamtes vom 25.05.2024 werden Fragen aus der Praxis zu folgenden Themen behandelt. Diese Themen dürften auch bei unseren Kunden auf Interesse stossen.

- Liegenschaften Finanzvermögen - Unterscheidung Kauf und Investition
- Aktivierungsgrenze - massgebende Gesamtkosten

>>> Schweizer Prüfungshinweis 60

Die Revisionsstellen (Prüfstellen) der Gemeinden prüfen gemäss § 143 GG, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den rechtlichen Vorschriften und Gemeinderegelungen entsprechen. Gemäss § 39 VGG müssen sie sich bei der Prüfung am Standard des Schweizer Expertenverbandes für Wirtschaftsprüfung (EXPERTsuisse) orientieren. Im Jahr 2022 hat die EXPERTsuisse diesen Schweizer Prüfungsstandard umbenannt in Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH). In diesem Zusammenhang wurde auch der Schweizer Prüfungshinweis 60 (PH 60) und die Berichterstattung für die Abschlussprüfung zur Jahresrechnung überarbeitet und im Februar 2023 veröffentlicht.

Die Prüfung einer Gemeinderechnung entspricht im Grundsatz einer SA-CH Abschlussprüfung. Sie weist jedoch Besonderheiten auf wie z.B. die teilweise hohe Vertraulichkeit von Bereichen wie Sozialhilfe und Steuern. Der PH 60 präzisiert den Umgang mit diesen Besonderheiten in Gemeinderechnungen. Entsprechend wird im Bericht zur Abschlussprüfung Bezug genommen auf den PH 60. Dieser Prüfhinweis findet in § 39 VGG jedoch keine Erwähnung. Dies führte in der Vergangenheit zu Unsicherheiten bei den Prüfstellen hinsichtlich der Verwendung von PH 60 im Prüftestat für Zürcher Gemeinden. Daher soll § 39 VGG angepasst werden. Die Änderung der Gemeindeverordnung ist vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den 1. Januar 2025 geplant.

Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich.

Update: Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Newsletters ist das entsprechende Geschäft 5974 beim Kantonsrat noch in der Kommission für Staat und Gemeinden hängig. Die baumgartner & wüst gmbh verweist bereits seit 2024 in ihrem Kurzbericht zur Jahresrechnung auf den erwähnten PH 60. Ab 2025 verwenden wir die neue Mustervorlage des Gemeindeamtes für unseren Kurzbericht.

>>> Deckungsgrad BVK per 31.12.2024

Bei einer allfälligen Unterdeckung ist der anteilmässige versicherungstechnische Fehlbetrag an der Unterdeckung im Gewährleistungsspiegel der Jahresrechnung offenzulegen. Bei einer allfälligen Kündigung oder Auflösung des Anschlussvertrags mit der BVK entspricht dieser Betrag der Nachschusspflicht des Arbeitgebenden. Diese Nachschusspflicht sowie der Deckungsgrad sind als Eventualverbindlichkeit im Gewährleistungsspiegel in der Jahresrechnung offenzulegen. Die Werte können der Vertragsübersicht der BVK per Jahresende entnommen werden. Der Deckungsgrad der BVK lag per 31.12.2024 bei 109.3% (Quelle: Website der GVZ am 05.02.2025). Somit liegt auch per Ende 2024 keine Unterdeckung vor und mit dem aktuellen Deckungsgrad ist in der Jahresrechnung 2024 keine zwingende Angabe im Gewährleistungsspiegel erforderlich.

>>> Verzeichnis über Merkblätter

Auf den Internetseiten des Kantons finden Sie über 3'600 Hinweise, Leitfäden oder Merkblätter zu den unterschiedlichsten Fragestellungen. Ein entsprechendes Verzeichnis wurde als Anhang zum Orientierungsschreiben vom 24.05.2024 veröffentlicht. Gerne überlassen wir Ihnen dieses hilfreiche Verzeichnis als Anhang 1 zu diesem Newsletter.

Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich

>>> Finanzpolitische Reserve - Neu auch mit der Jahresrechnung?

Der Gemeindehaushalt wird primär mit dem Budget politisch gesteuert. Ein Postulat im Kantonsrat (KR-Nr. 438/2020) fordert, dass dies künftig auch mit der Jahresrechnung möglich ist. Dazu müsste das Gemeindegesetz geändert werden. Ein Vorschlag für eine Gesetzesänderung ist aktuell in der Vernehmlassung, welche bis Ende Februar 2025 dauert. Wir werden an dieser Stelle über die weitere Entwicklung berichten.

>>> Grundstückgewinnsteuer - Regierungsrat prüft eine Neuverteilung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich lässt aktuell klären, ob die Verteilung der Grundstückgewinnsteuern im Kanton Zürich noch zeitgemäss ist. Der Kanton Zürich und der Kanton Zug sind die einzigen Kantone in der Schweiz, in welchen die Grundstückgewinnsteuer vollumfänglich den Gemeinden zusteht. Das Interview dazu mit Finanzdirektor Ernst Stocker finden Sie unter folgendem [Link](#).

>>> Gefällt Ihnen dieser Newsletter?

Abonnieren Sie unseren Newsletter und Sie erhalten ihn künftig per E-Mail.

www.baumgartner-wuest.ch/newsletter